

Konventionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

scheinlich, daß dieser Ausfall in nennenswertem Maße durch eine größere Erzeugung der englischen Seidenweberei korrigiert worden ist.

Für die zwei ersten Monate des Jahres 1915 liegen folgende Ausweise über die Einfuhr vor:

Ganzseidene Gewebe (und Samt) in Yards:

	Total		davon a. d. Schweiz		Frankreich	
	1915	1914	1915	1914	1915	1914
Januar	7,152,300	7,191,600	255,900	1,401,700	1,839,000	2,765,300
Februar	7,052,800	7,038,200	651,900	1,328,500	1,487,300	3,094,700

Halbseidene Gewebe (und Samt), in Yards:

	Total		davon a. d. Schweiz		Frankreich	
	1915	1914	1915	1914	1915	1914
Januar	1,585,800	2,411,600	—	1,196,300	77,900	862,700
Februar	2,454,000	2,562,200	—	1,363,600	845,900	691,300

Ganz- und halbseidene Bänder, in Pfund:

	Total		davon a. d. Schweiz		andern Ländern	
	1915	1914	1915	1914	1915	1914
Januar	209,100	275,000	149,300	117,200	59,800	158,700
Februar	229,400	293,700	141,000	102,400	88,400	191,300

Nach der englischen Handelsstatistik wäre die Einfuhr ganzseidener Gewebe aus der Schweiz, im Vergleich zu den Monaten Januar und Februar 1914, ganz bedeutend zurückgegangen; dafür dürfte allerdings die Einfuhr halbseidener Gewebe erheblich zugenommen haben und ein namhafter Teil der bisherigen deutschen Herkunft durch schweizerische Erzeugnisse gedeckt worden sein. So ist die Einfuhr von halbseidenen Bändern aus der Schweiz, die in den beiden ersten Monaten 1914 81,000 Pfund betragen hatte, im entsprechenden Zeitraum 1915 auf 163,000 Pfund gestiegen.

Belgische Handelskammer in der Schweiz. Auf die Initiative des Vorstandes des Cercle „Patria Belgica“ ist, mit Sitz in Genf, die erste belgische Handelskammer auf Schweizerboden gegründet worden, welche dazu berufen sein soll, der Schweiz wie auch Belgien durch ihre Wirksamkeit Dienste zu leisten, wenn einmal die Zeit zur Wiederaufnahme freier Handelsbeziehungen gekommen ist. Unter den berufenen Mitgliedern der Kammer seien, außer dem Chef der Handelsabteilung des Politischen Departements der Eidgenossenschaft, noch Herr Baron P. de Groote, belgischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft, Herr Staatsrat Maunoir in Genf und Herr Moynier, belgischer Konsul in Genf, genannt. Den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, beschränkt sich die belgische Handelskammer auf eine orientierende Tätigkeit zugunsten der schweizerischen Industrie. Es soll der Uebergang unerwünschter Waren unter schweizerischer Marke auf belgischen Boden verhindern, dafür aber mit allen Kräften und unter Aufwendung aller Mittel derjenige aller wirklich nationalen Erzeugnisse des Handels und der Industrie der Schweiz auf den belgischen Markt erleichtert und gefördert werden. Binnen kurzem soll ein von der Handelskammer herauszugebendes offizielles Bulletin erscheinen, das in der Handelswelt und bei Privaten in Belgien verbreitet und auch an die wichtigsten Handelskammern Englands und Frankreichs versandt werden soll. Zur Erreichung ihres Ziels zählt die neue Gründung auf die Unterstützung durch die Handels- und Industriekreise auch der Schweiz, die nach Beendigung des Krieges in Belgien, wo es alsdann die Gesamtzahl der dadurch zerstörten Werke des Friedens zu ersetzen gelten wird, ein reiches Absatzgebiet finden sollen.

Alle wünschbaren Aufschlüsse erteilt das Sekretariat der belgischen Handelskammer in Genf, Rue de la Tour-Maitresse 2, das auch Beitrittserklärungen entgegennimmt.



Konventionen



Verkaufsbedingungen der schweizerischen Seidenfabrikations- und Grossisten-Firmen für Österreich-Ungarn. Der niedrige Stand des Kronenkurses hatte schon letztes Jahr die Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten veranlaßt, eine, wenn auch lose Vereinbarung über die spätere Regulierung der in Franken ausgestellten Fakturen zu

treffen. Die Kursverhältnisse haben sich jedoch seither wesentlich verschlechtert und die Ergreifung besonderer Maßnahmen notwendig gemacht, soll das Geschäft mit Österreich-Ungarn überhaupt noch weiter geführt werden können. Zu diesem Zweck haben sich sämtliche maßgebenden schweizerischen Seidenstoff- und Kommissionsfirmen zu einer „Vereinigung der Schweizer Seidenfabrikanten und Grossisten“ zusammengeschlossen und einheitliche Verkaufsbedingungen, gültig bis zur Zeit der Wiederkehr normaler Verhältnisse, aufgestellt. Die Vereinigung hat die Form einer Konvention; die Durchführung der Vereinbarung untersteht der Kontrolle eines Vertrauensmannes.

Die österreichisch-ungarische Kundschaft wurde durch ein Schreiben von den Beschlüssen der schweizerischen Firmen in Kenntnis gesetzt. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Vom 1. Mai 1915 an müssen schweizerische und italienische Seidenstoffe und Tücher (einschließlich Konsignationslager) ausschließlich in Schweizerfranken angeboten und verkauft werden und es sind Zahlungen nur in effektiven Schweizerfranken zulässig. — Im deutschen Zollgebiet hergestellte Seidenstoffe und Tücher können in Mark, in Österreich-Ungarn hergestellte in Kronen angeboten und verkauft werden. — Asiatische Gewebe fallen nicht unter diese Bestimmungen.

2. Alle Fakturen sind entweder rein netto oder mit 20% Skonto auszustellen.

3. Alle Fakturen bis zum 25. eines Monats sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung der Fakturen mit 3%, bis Ende des nächsten Monats mit 2%, bis Ende des zweiten Monats mit 1% Kriegsskonto, bis Ende des dritten Monats rein netto. Nach Ablauf von drei Monaten sind 6% Verzugszinsen zu zahlen und es werden überdies mit Kunden, die dieses Ziel überschreiten, keine neuen Geschäfte mehr abgeschlossen. — Bei Geschäftsabschluß wird festgesetzt, welche der oben genannten Zahlungsbedingungen Gültigkeit haben soll und es darf der so vereinbarte Fälligkeitstermin nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes verlängert werden, keinesfalls aber über das Ziel von drei Monaten hinaus.

An Kunden, die vom Moratorium Gebrauch machen, darf nur gegen Barzahlung innerhalb 14 Tagen mit 3% Kriegsskonto verkauft werden.

4. Als Zahltag gilt der Tag der Remittierung. Respekttage werden nicht zugestanden. Valutierungen sind in keiner Form zulässig.

5. Abmachungen von Vertretern oder Reisenden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden von den Schweizer Firmen nicht anerkannt.

6. Fakturen und Orderkopien müssen bei den ab 1. Mai 1915 getätigten Geschäften den Vormerk „Kriegskonditionen der Schweizer Seidenfabrikanten und Grossisten“ tragen.

Um die Durchführung der Konditionen sicher zu stellen, haben sich die Schweizer Fabrikanten und Grossisten verpflichtet, mit Kunden, die diese Bedingungen nicht anerkennen, sich ihnen zu entziehen suchen oder sie nicht genau einhalten, keine Geschäfte mehr zu tätigen. Die Verkaufsbedingungen sind als eine durch die Verhältnisse notwendig gewordene außerordentliche Maßnahme zu betrachten, die nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder aufgehoben werden soll. Im Schreiben an die Kundschaft wird die Hoffnung ausgesprochen, daß diese die Notwendigkeit der Kriegskonditionen einsehen wird, um so mehr, als damit wenigstens auf dem Gebiete der Zahlungsbedingungen, die völlige Gleichstellung aller Kunden herbeigeführt wird.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Zürich. Die Seidenfärberei Johannes Meyer teilt mit, daß sie den Herren Heinrich Schoch und August Braun Kollektiv-Prokura erteilt hat.

— Bern. Mechanische Seidenstoffweberei, Bern. Die Gesellschaft hat in Zürich eine Zweigniederlassung errichtet. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen durch Einzelzeichnung die Verwaltungsratsmitglieder Ernst Luidt-Ris (Präsident), W. Ochsenbein (Vizepräsident) und G. Marcuard (alle drei in Bern), Eugen Knüsly in Zürich (letztere beide Delegierte des Verwaltungsrates)